



# **VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN OHNE BEISTELLUNG EINES LENKERS**

---

WKO Steiermark  
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW  
8010 Graz, Körblergasse 111-113  
T 0316 601 613 | F 0316 601 611  
E [befoerderung.pkw@wkstmk.at](mailto:befoerderung.pkw@wkstmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/taxi>

Stand Mai 2024

# VERMIETUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN OHNE BEISTELLUNG EINES LENKERS

## BERECHTIGUNGSUMFANG

---

Bei diesem Gewerbe handelt es sich um ein freies Gewerbe, das unter dem Gewerbewortlaut "**Vermietung von beweglichen Sachen, ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge**" anzumelden ist.

Im Gegensatz zum Personenbeförderungsgewerbe mit PKW – Taxi, bei dem der Lenker beige- stellt wird, werden beim Vermieten von Kraftfahrzeugen **ausschließlich Fahrzeuge ohne Lenker vermietet**.

## VORAUSSETZUNGEN

---

### Allgemeine Voraussetzungen bei Einzelunternehmern (natürlichen Personen) sind:

- Eigenberechtigung (Vollendung 18. Lebensjahr, kein gerichtlicher Erwachsenenvertreter)
- Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR oder Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung) zur Ausübung des Gewerbes
- Fehlen von Ausschlussgründen
- Einzelunternehmen brauchen grundsätzlich für eine Gewerbeausübung in Österreich einen Gewerbeort, jedoch keinen inländischen Wohnsitz (dieser kann im EWR liegen)

### Allgemeine Voraussetzungen bei Gesellschaften (juristischen Personen)

Gesellschaften und sonstige juristische Personen müssen folgende allgemeine Gewerbeantrittsvoraussetzungen erfüllen:

- Kein mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnetes oder aufgehobenes Insolvenzverfahren (bei der Versicherungsvermittlung auch Eröffnung des Insolvenzverfahrens)
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bei Personen mit maßgeblichem Einfluss auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft (jur. Person), wie z.B. Komplementäre oder maßgeblich beteiligte Gesellschafter, Geschäftsführer usw.
- Bestellung eines geeigneten gewerberechtl. Geschäftsführers

## GEWERBEANMELDUNG

---

Das Vermietungsgewerbe ist bei der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaften oder Magistrat Graz) mit nachstehenden Dokumenten/Unterlagen zu beantragen.

- Reisepass
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen

Zusätzliche Unterlagen für juristische Personen:

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in zur Gebietskrankenkasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in

## GRUNDUMLAGE

---

Durch die Erteilung der Vermietungsbewilligung entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft in der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW der WKO Steiermark.

Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes kommt pro zugelassenem Kraftfahrzeug in der gewerbsmäßigen KFZ-Vermietung (Stichtag 1.1.) eine Grundumlage in Höhe von 30 Euro zur Vorschreibung.

## KRAFTFAHRRECHT

---

Die im Kraftfahrzeugverleih eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend haftpflichtversichert sein und unter der Verwendungsbestimmung "gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers" (Kennziffer 22) zugelassen werden.

Die dafür erforderliche Bestätigung gemäß § 37 Abs. 2 lit. c KFG für die Zulassungsstelle wird von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW ausgestellt.

## STEUERRECHT

---

### Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Ein Kraftfahrzeug der **kurzfristigen** Vermietung (maximal 30 Tage) ist von der NOVA befreit, wenn das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird.

### Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen, die zu mindestens 80 % in der kurzfristigen Vermietung verwendet werden, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.